

7. Zu einemale können die Credenda, oder Glaubenssachen, ein andermal die Facienda, oder Pflichten des Lebens, ferner die Fugienda, oder was Christen im Lauf ihres Christenthums zu vermeiden, dann die Patienda und Speranda, was man bey Uebung des Christenthums, im geistlichen und leiblichen zu leiden, und wessen man sich bey allem solchem Leiden zu getrösten habe, aus überzeugenden Sprüchen heiliger Schrift tractiret und ausgeführet werden. Und soll ein jeglicher Visitator, was für Texte er ein jedesmal, und wem er sie zu erklären aufgegeben, sorgfältig notiren, und in seiner finita visitatione, an das Consistorium abzustattenden Relation, mit anführen.

8. Wann der Tag der Localvisitation vorhanden, soll sich ein jeder Visitator bey Zeiten und wenigstens des Morgens gegen 7 Uhr in loco visitationis einfinden, damit die Zeit so viel möglich gewonnen und zu dem intendirten Zweck angewendet werden könne, und soll alsdann jedes Orths mit dem öffentlichen Gottesdienst so gleich der Anfang gemacht, und nach Absingung eines Morgen- und eines andern auf den Text sich schickenden Liedes, die Predigt andächtig und erbaulich gehalten werden.

9. Nach vollendeter Predigt, tritt der Pastor entweder vor den Altar, oder wie er es sonst gewohnet, mitten in die Kirche, oder in die Gänge derselben und fänget das Examen an;
und